

**Informationen für Ehrenamtliche bei  
der Betreuung von Asylbewerbern**



Vorwort

1. Wohnen, Unterkünfte, Rundfunkbeitrag .....	Seite 5
2. Soziale Betreuung .....	Seite 12
3. Aufenthalt .....	Seite 18
4. Monatliche Leistungen .....	Seite 27
5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen .....	Seite 31
6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen .....	Seite 35
7. Kindergarten- und Schulbesuch .....	Seite 40
8. Sprachkurse .....	Seite 44
9. Versicherungen, Kontoeröffnung .....	Seite 48
10. Liste der Ansprechpartner .....	Seite 50
11. Ihre Notizen .....	Seite 60

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

Für die Unterbringung von Asylbewerbern sind die Bundesländer zuständig, welche nach dem Königsteiner Schlüssel ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen haben.

Asylbewerber, die nach Bayern kommen, werden zunächst in einer der Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Asylbewerber sind bundesrechtlich (§ 47 Asylgesetz – AsylG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) sind verpflichtet dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Verantwortlich für die Aufnahmeeinrichtungen sind die jeweiligen Regierungen.

Aus den Aufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung in die sieben Regierungsbezirke Bayerns nach einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel. Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Regierungen die Verteilung.

Nach der Verteilung wird Asylbewerbern Wohnraum in einer der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte der Regierungen oder in Unterkünften zugewiesen, die durch die Landratsämter beziehungsweise kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Betreuung und Unterstützung der im Landkreis Starnberg untergebrachten Asylbewerber können die hauptamtlichen Kräfte auf die Mithilfe von vielen ehrenamtlichen Helfern nicht verzichten. Für Ihr Engagement deshalb vielen herzlichen Dank.

Um Ihnen Ihre ehrenamtliche Tätigkeit etwas zu erleichtern, soll Ihnen mit diesem Informationsheft ein Überblick über verschiedene Themen im Zusammenhang mit Asylbewerbern gegeben werden. Gleichzeitig werden Sie bei jedem der behandelten Themen über die zuständigen Ansprechpartner informiert, welche Ihnen weitere Auskünfte erteilen können.

# I.

## WOHNEN & UNTERKÜNFTE

- n ANSPRECHPARTNER
- n EINRICHTUNG
- n SCHÄDEN, SCHADENSBEHEBUNG
- n SICHERHEIT
- n HAUSORDNUNG, REINIGUNG, WINTERDIENST
- n RUNDFUNKBEITRAG
- n PRIVATE WOHSITZNAHME

## 1. Wohnen, Unterkünfte

Asylbewerber sind grundsätzlich verpflichtet in den ihnen zugewiesenen Unterkünften zu wohnen. Nach § 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Im Landkreis Starnberg werden Asylbewerber auch außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in dezentralen Unterkünften untergebracht.

### 1.1 Ansprechpartner

Im Landratsamt Starnberg ist der Fachbereich Asyl für die Verwaltung der dezentralen Unterkünfte zuständig. Sie erreichen die Unterkunftsverwaltung wie folgt:

Landratsamt Starnberg  
 Fachbereich Asyl – Unterkunftsverwaltung  
 Strandbadstr. 2  
 82319 Starnberg  
 E-Mail: [asyl@lra-starnberg.de](mailto:asyl@lra-starnberg.de)  
 Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Frau Neumann  
 Fachbereichsleitung  
 Telefon: 08151 148-615  
 E-Mail: [sabine.neumann@lra-starnberg.de](mailto:sabine.neumann@lra-starnberg.de)
- Frau Schicke (Tutzing / Feldafing / Pöcking)  
 Telefon: 08151 148-432  
 E-Mail: [jemima.schicke@lra-starnberg.de](mailto:jemima.schicke@lra-starnberg.de)
- Frau Kranzeder (Starnberg / Andechs / Herrsching)  
 Telefon: 08151 148-680  
 E-Mail: [julia.kranzeder@lra-starnberg.de](mailto:julia.kranzeder@lra-starnberg.de)
- Frau Koffler-Wittig (Gauting / Söcking / Berg)  
 Telefon: 08151 148-979  
 E-Mail: [katrin.koffler-wittig@lra-starnberg.de](mailto:katrin.koffler-wittig@lra-starnberg.de)

- Frau Fastner (Gilching / Wörthsee / Inning)  
 Telefon: 08151 148-977  
 E-Mail: [cornelia.fastner@lra-starnberg.de](mailto:cornelia.fastner@lra-starnberg.de)
- Frau Tessmer  
 Telefon: 08151 148-974  
 E-Mail: [angelique.tessmer@lra-starnberg.de](mailto:angelique.tessmer@lra-starnberg.de)
- Frau Trautwein (Containeranlagen)  
 Telefon: 08151 148-981  
 E-Mail: [yvonne.trautwein@lra-starnberg.de](mailto:yvonne.trautwein@lra-starnberg.de)
- Unterkunftsakquise:  
 Frau Forsman  
 Telefon: 08151 148-672  
 E-Mail: [susanne.forsman@lra-starnberg.de](mailto:susanne.forsman@lra-starnberg.de)

Unsere Hausmeister, Herr Panek, Herr Vogel, Herr Richter, Herr Schmid und Herr Barbarian, erreichen Sie über die MitarbeiterInnen der Unterkunftsverwaltung.

### 1.2 Einrichtung

Die Unterkunft wird den Asylbewerbern als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung gestellt. Die Unterkünfte werden vom Landratsamt, entsprechend der von der Regierung von Oberbayern vorgegebenen Leitlinien mit einer Grundausstattung, versehen. Die Ausstattung ist Eigentum des Landratsamtes Starnberg bzw. der Regierung v. Oberbayern und muss im Falle eines Auszugs aus der Unterkunft oder Umzugs in eine andere Unterkunft in der bisherigen Unterkunft belassen werden. Sofern Teile der Möblierung nicht mehr benötigt werden, da die Wohnung z. B. mit eigenen Möbeln ausgestattet wird, müssen die Einrichtungsgegenstände dem Landratsamt bzw. der Regierung von Oberbayern zurückzugeben werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu vorab die Unterkunftsverwaltung.

Für jede Person wird neben einer geeigneten Schlafgelegenheit und sanitären Einrichtungen als Grundausstattung ein Tischteil mit Sitzgelegenheit, ein abschließbarer Schrank, eine Kochgelegenheit und angemessenes Kühlvolumen zur Verfügung gestellt.

Die Containerdörfer werden von der Regierung von Oberbayern verwaltet.  
Ansprechpartner: Objektleitungen vor Ort (s. S. 58 European Homecare)

Zusätzlich erhält jede Person eine Grundausrüstung an Geschirr, Besteck, Töpfen, Pfannen, Bettwäsche und Handtüchern.

Über die Grundausrüstung hinausgehende Einrichtungs- oder Bedarfsgegenstände (z. B. Sofas, Mikrowellen, PCs, usw.) können dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese aus Spenden vorhanden sind.

Sofern Möbelspenden direkt an Personen beabsichtigt sind, sollte vorab geprüft werden, ob die den betreffenden Personen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für diese Möblierung ausreichend und geeignet sind. Dafür werden Sie gebeten sich vorab mit der Unterkunftsverwaltung in Verbindung zu setzen. Von unpassenden Möbelspenden bittet das Landratsamt aus Sicherheitsgründen abzusehen. Zudem können dadurch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, welche dem Spendenempfänger oder dem Vorbesitzer in Rechnung gestellt werden müssen.

### 1.3 Schäden, Schadensbehebung

Sofern in den Unterkünften Schäden jeglicher Art entstanden sind oder festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Unterkunftsverwaltung angezeigt werden. Die unverzügliche Schadensanzeige ist u. a. auch erforderlich um Folgeschäden vorzubeugen.

Die Unterkunftsverwaltung bemüht sich um eine schnelle Reparatur und Schadensbehebung. Wie auch bei Privathaushalten kann jedoch nicht jeder Schaden immer sofort und unmittelbar behoben werden.

Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch die Bewohner sind zur Vermeidung von Schäden nicht gestattet. Auch sind alle Umgestaltungen oder Installationen in den Unterkünften vorher mit der Unterkunftsverwaltung abzusprechen.

### 1.4 Sicherheit

In allen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Auch ist offenes Feuer in den Unterkünften nicht erlaubt.

Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z. B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Fluchtwegbeleuchtungen) sind von den Bewohnern einsatzbereit zu halten. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden.

Zum Schutz der Bewohner sollen keine Sammlungen von Elektrogeräten (vor allem E-Herde, Mikrowellen und Röhrenfernseher) durchgeführt werden, da diese nicht betriebssicher sein können und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen. Auch dürfen in allen Gemeinschaftsräumen (auch Flure, Treppenhäuser, Kellerräume) von einzelnen Bewohnern keinerlei Gegenstände gelagert werden.

Garten- und Arbeitsgeräte (z. B. Rasenmäher, Sensen, Bohrmaschinen, usw.) dürfen von den Bewohnern nur genutzt werden, wenn sie in deren Bedienung zuvor vom Hausmeister der Unterkünfte eingewiesen wurden.

### 1.5 Hausordnung, Reinigung, Winterdienst

Am Tag des Einzugs in die Unterkunft werden die Asylbewerber durch das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Asyl bzw. dem Objektbetreiber der Anlage, in die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft eingewiesen und erhalten ggfs. ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Zusätzlich sind die Hinweisschilder oder -bilder in den Unterkünften zu beachten. Die Hausordnung sowie die Hinweisschilder sind für alle Bewohner verbindlich.

Für die Reinigung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung ist jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich. Reinigungsmittel müssen von den Bewohnern selbst beschafft werden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Reinigungsdienstes im Wechsel mit anderen Hausbewohnern (sog. Kehrwoche).

Sofern in größeren Unterkünften ein Reinigungsdienst für Gemeinschaftsflächen erforderlich ist, wird ein Reinigungsplan erstellt oder die Arbeiten auf einzelne Bewohner übertragen. Hierfür wird eine Grundausrüstung von Reinigungsmitteln in der Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Die Gartenarbeiten rund um die Unterkünfte werden vom Hausmeister erledigt. Sofern einzelne Bewohner die Aufgaben übernehmen, muss dies mit dem Hausmeister abgestimmt werden. Die Personen werden dann in die Aufgaben und Arbeitsgeräte eingewiesen.

Der Winterdienst ist grundsätzlich Aufgabe der Unterkunftsverwaltung. Sie kann diese Tätigkeiten auf die Bewohner übertragen.

Die vorgenannten Tätigkeiten können von den Bewohnern im Rahmen einer Arbeitsmöglichkeit (vgl. Nr. 6.1) übernommen werden.

### 1.6 Rundfunkbeitrag

Nach den Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) sind auch Asylbewerber für ihre Wohnung beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Einzug in die neue Asylbewerberunterkunft. Asylbewerber können sich jedoch von der Beitragspflicht befreien lassen, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Das Team 221 – soziale Hilfen im Landratsamt beantragt für die verschiedenen Unterkünfte Sammelbefreiungen bei ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Asylbewerber werden nicht persönlich angeschrieben, da die Befreiungen nicht mehr an die Personen, sondern an die Wohnungen gebunden sind.

### 1.7 Private Wohnsitznahme

Von der Verpflichtung in einer Asylunterkunft zu wohnen, kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Asylbewerber keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr benötigt (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch eigenes Einkommen oder durch Ehegatten).

Die Genehmigung wird unter der Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung erteilt. Entfallen die Voraussetzungen nachträglich (z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) und es werden wieder Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht, muss die Person wieder in eine Asylunterkunft ziehen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Kopie der Asylbewerbergestattung oder Duldung (bei Duldungsinhabern ist es zusätzlich erforderlich, dass sie eine Kopie ihres Nationalpasses oder zumindest eine Bestätigung der Botschaft oder des Generalkonsulats, dass die Ausstellung eines Passes beantragt wurde, vorlegen)
  - Kopie des Arbeitsvertrags
  - Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
  - Angaben zur Wohnung (Anschrift, Vermieter, Miet- oder Untermietverhältnis, Größe, Kosten, Nebenkosten)
- wenn die private Wohnung innerhalb des Landkreises Starnberg liegt, ist der Antrag zu stellen bei:  
Landratsamt Starnberg  
Team 313 – Ausländerwesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-335  
E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de
- wenn die private Wohnung außerhalb des Landkreises Starnberg liegt, ist der Antrag zu stellen bei:  
Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 14.1  
Maximilianstr. 39  
80538 München  
Telefon: 089 2176-3259  
Telefon: 089 2176-3278  
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de



## II.

## SOZIALE BETREUUNG

- n ANKUNFT DER NEUEN ASYLBEWERBER
- n KOORDINIERUNG DER EHRENAMTLICHEN HELFER IM LANDKREIS

## 2. Soziale Betreuung

Für die Betreuung der im Landkreis Starnberg dezentral untergebrachten Asylbewerber hat das Landratsamt Sozialpädagogen eingestellt, die die Zuständigkeit für die einzelnen Unterkünfte untereinander aufgeteilt haben und sich im Abwesenheitsfall gegenseitig vertreten.

In Gemeinschaftsunterkünften sowie in Ausnahmefällen auch in einzelnen dezentralen Unterkünften wird die Asyl-Sozialberatung auch von anderen beauftragten Organisationen durchgeführt. In diesen Fällen steht in den Unterkünften ein spezielles Beratungsbüro zur Verfügung, auf welches die Bewohner hingewiesen werden.

Die wichtigsten Aufgaben der hauptamtlichen Asylbewerberbetreuer umfassen im Wesentlichen:

- zentrale Anlaufstelle für alle Akteure im Bereich Hilfen für Asylbewerber; Netzwerkarbeit
- Koordination der Angebote ehrenamtlicher Helfer sowie auch der Hilfen anderer Träger
- Vermittlung zu anderen Stellen im Landratsamt Starnberg (z. B. Sozialamt, Ausländeramt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt, etc.)
- persönliche Beratung und Betreuung der Asylbewerber (auch vor Ort in den Unterkünften) sowie Hilfen bei der Organisation des Alltags
- Krisenintervention (Einschaltung von Ärzten, Jugendamt, Betreuungsstelle, Unterbringungsbehörde, Dolmetscher, SPDI) und Konfliktschlichtung in den Unterkünften
- Vermittlung von Sprachkursen
- Organisation gemeinnütziger Arbeiten

Seit 2016 gibt es zudem 3 Stellen als Unterkunftsbetreuer. Die sich hauptsächlich um die Unterbringung und Einweisung der neuen Asylbewerber, Umzüge und regelmäßige Kontrollbesuche in den Unterkünften kümmern.

## 2.1. Ankunft der neuen Asylbewerber

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der sogenannte Zuweisungsbescheid dem Asylsuchenden ausgehändigt.

Neuankömmlinge müssen bis 11 Uhr im Landratsamt Starnberg erscheinen und werden von den Sozial- und Unterkunftsbetreuern des Fachbereichs Asyl in die Unterkünfte gebracht und eingewiesen. In größere Unterkünfte reisen sie direkt an und werden von Mitarbeitern des Objektbetreibers empfangen. Sie erhalten einen Umschlag mit einem Termin beim Ausländeramt zur Adressänderung und beim Sozialamt zur ersten Auszahlung von Sozialhilfeleistungen, eine Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert, sowie einen finanziellen Vorschuss.

### Sozialbetreuung / Unterkunftsbetreuung

- Die Asylsuchenden werden im Fall einer dezentralen Unterbringung mit dem Auto zur Unterkunft gebracht
- ggf. Unterstützung bei Einkäufen
- Einweisung in der Unterkunft
- Orientierungshilfen vor Ort (Bus-/Bahnhaltstellen, Schulen, Stadt-Fahrpläne, Kitas, Nachbarschaftshilfen, usw.)
- Aushändigung von Schlüsseln, Unterlagen und Vorschüssen

Manchmal kommen Asylbewerber direkt zu einer Unterkunft, ohne eine Vorsprache beim Landratsamt zu haben. Das bringt Schwierigkeiten mit sich, denn die Mitarbeiter des Fachbereichs Asyl sind darüber nicht informiert. In diesem Fall bitten wir Sie uns zu unterstützen und dies an das Landratsamt Starnberg zu melden, falls Asylsuchende vor Ort sind.

### Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg  
 Fachbereich Asyl – Sozialbetreuung  
 Strandbadstr. 2  
 82319 Starnberg

### Sozialbetreuer:

- Herr Lorenz  
 Telefon: 08151 148-935  
 E-Mail: rainer.lorenz@lra-starnberg.de
- Frau Trägler  
 Telefon: 08151 148-612  
 E-Mail: katharina.traegler@lra-starnberg.de
- Frau Herzog  
 Telefon: 08151 148-971  
 E-Mail: daniela.herzog@lra-starnberg.de
- Frau Büchner  
 Telefon: 08151 148-934  
 E-Mail: daniela.buechner@lra-starnberg.de

### Unterkunftsbetreuer:

- Frau Pischetsrieder  
 Telefon: 0175 5548187  
 E-Mail: michaela.pischetsrieder@lra-starnberg.de
- Frau Garke  
 Telefon: 0151 64049970  
 E-Mail: carolin.garke@lra-starnberg.de
- Frau Adlouni  
 Telefon: 0160 91950745  
 E-Mail: maria.adlouni@lra-starnberg.de

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bei den genannten Mitarbeitern vorab telefonisch einen Termin, da sie wegen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht immer an ihrem Arbeitsplatz im Landratsamt anzutreffen sind.



Die Gemeinschaftsunterkünfte in Gauting und die Containeranlagen werden vom Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ betreut.

- Gauting  
Frau Dutta  
Telefon: 0152 53803891  
E-Mail: sabine.dutta@hvmzm.de
- Gauting-AOA  
Herr Imsirovic  
Telefon: 0152 31981865  
E-Mail: elvis.imsirovic@hvmzm.de
- Herrsching  
Frau Slimani  
Telefon: 0157 73603013  
E-Mail: salma.slimani@hvmzm.de
- Starnberg und Herrsching-Breitbrunn  
Frau Strahlhuber  
Telefon: 0152 53632932  
E-Mail: katharina.strahlhuber@hvmzm.de
- Inning  
Frau Stanojevic  
Telefon: 0157 58743809  
E-Mail: danica.stanojevic@hvmzm.de
- Weßling  
Frau Dong  
Telefon: 0152 53562823  
E-Mail: shan.dong@hvmzm.de
- Andechs und Seefeld-Hechendorf  
Frau Hadzibeganovic  
Telefon: 01575 8744140  
E-Mail: jasmin.hadzibeganovic@hvmzm.de

- Berg und Pöcking  
Herr Celik  
Telefon: 0157 53606042  
E-Mail: sercan.celik@hvmzm.de
- Krailing  
Herr Mantoan  
Telefon: 0157 30668460  
E-Mail: julian.mantoan@hvmzm.de
- Seefeld  
Frau Herzum  
Telefon: 0176 45554601  
E-Mail: katja.herzum@hvmzm.de
- Gilching  
Herr Kraus  
Telefon: 0151 23450243  
E-Mail: philip.kraus@hvmzm.de

## 2.2 Koordinierung der ehrenamtlichen Helfer im Landkreis

Seit 2015 gibt es eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Gemeinden bei Fragen zum Thema Asyl.

Hier finden Sie allgemeine Informationen sowie Beratung über die Möglichkeiten freiwilligen Engagements im Bereich Asyl auf der Landkreisebene. Zudem werden Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Supervisionsangebote und Austauschtreffen für freiwillige Helfer organisiert.

### Ansprechpartner:

- Frau Huber  
Telefon: 08151 148-673  
E-Mail: barbara.huber@lra-starnberg.de

## III.

## AUFENTHALT

- n ANSPRECHPARTNER
- n AUFENTHALT BIS ZUR ASYLANTRAGSTELLUNG
- n LAUFENDES ASYLVERFAHREN
- n NEGATIVE ENTSCHEIDUNG DES BAMF
- n POSITIVE ENTSCHEIDUNG DES BAMF

### 3.1 Ansprechpartner

- Landratsamt Starnberg  
Team 313 – Ausländerwesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-334  
E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de

### 3.2 Aufenthalt bis zur Asylantragstellung

Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird von der Aufnahmeeinrichtung eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) ausgestellt. Wurde der Ausländer bereits nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt, wird ihm die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender in Form eines Ankunftsnachweises (AKN) ausgestellt (§ 63a AsylG).

Die Bescheinigungen sind bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung bei der Vorsprache in Behörden vorzulegen. Die Verlängerung der Bescheinigungen erfolgt durch die Ausländerbehörde.

### 3.3 laufendes Asylverfahren

Informationen über das Asylverfahren erhalten Sie in der Broschüre „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches Sie auf der Internetseite [www.bamf.de](http://www.bamf.de) herunterladen können.

Über den Asylantrag entscheidet ausschließlich das BAMF bzw. im Falle einer Klageerhebung die Verwaltungsgerichte. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF und der Gerichte gebunden.

Die Asylbewerber erhalten nach Asylantragstellung beim BAMF eine Aufenthaltsgestattung. Hierfür ist eine erneute Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich. Die Aufenthaltsgestattung wird in der Regel für eine Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt und verlängert. Die Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch – unabhängig von der Geltungsdauer – u. a. mit Vollziehbarkeit einer erlassenen Ausreisepflicht/Abschiebungsanordnung oder wenn die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist.

Der Aufenthalt mit der Aufenthaltsgestattung ist in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der Ausländerbehörde (Landkreis Starnberg) beschränkt. Das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs ist für das Gebiet des Landkreises München sowie für das Stadtgebiet München ohne gesonderte Genehmigung möglich, sofern dies so in der Aufenthaltsgestattung vermerkt ist.

Die räumliche Beschränkung erlischt, nachdem sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 59a Abs. 1 AsylG).

### 3.4 negative Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ablehnt und eine Ausreisepflicht erlässt, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, sofern eine Ausreise nicht freiwillig erfolgt.

Bis dahin sind die Personen zur Ausreise verpflichtet und werden geduldet. Die Gültigkeitsdauer der Duldung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die räumlichen Beschränkungen werden in der Regel aus der Aufenthaltsgestattung übernommen, können jedoch von der Ausländerbehörde eingeschränkt werden. Anstatt einer Duldung kommt auch die Ausstellung einer lediglich kurzzeitig gültigen Grenzübertrittsbescheinigung in Betracht.

Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat München. Die Angebote stehen allen Flüchtlingen, Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

- individuelle Beratung
- Vermittlung von Behördenangelegenheiten
- Organisation der Ausreise (z. B. Reisedokumente, Flug, Bus)
- finanzielle Rückkehrhilfen (z. B. Kostenübernahme für Medikamente, Starthilfe, Existenzgründungszuschuss)
- spezielle Hilfen in besonderen Lebenslagen (z. B. bei Krankheit und Behinderung, für Alleinerziehende und für unbegleitete Jugendliche)
- Vermittlung in Projekte im Heimatland und Weiterbetreuung nach der Ausreise, falls erforderlich

#### Ansprechpartner:

- Landeshauptstadt München – Sozialreferat  
 Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen  
 Coming Home  
 Franziskanerstraße 8  
 81669 München  
 Telefon: 089 233-40619  
 E-Mail: [reintegration@muenchen.de](mailto:reintegration@muenchen.de)  
 Internet: [www.muenchen.de/reintegration](http://www.muenchen.de/reintegration)

### 3.5 positive Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylbewerber als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkennt oder sonstige Abschiebungshindernisse feststellt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Für die Beantragung ist die persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung in der Ausländerbehörde erforderlich, da auf dem eAT Fingerabdrücke gespeichert werden, die nur vor Ort aufgenommen werden können.

Es wird empfohlen, dass nach Erhalt des Bundesamtsbescheids mit der positiven Entscheidung eine unverzügliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erfolgt, damit der Termin für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vereinbart werden kann und gleichzeitig eine Bescheinigung über die Änderung des Aufenthaltsstatus ausgestellt werden kann. Diese ist z.B. zur Vorlage beim Jobcenter erforderlich. Bei der Vorsprache sind der Bescheid des BAMF im Original sowie die Aufenthaltsgestattung im Original mitzubringen.

#### Ansprechpartner:

- Landratsamt Starnberg  
Team 313 – Ausländerwesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-334  
E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de

Einen Überblick über die jeweiligen Aufenthaltsrechte sowie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Wohnsitzbeschränkungen und der Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs geben nachfolgende Tabellen:

Asylberechtigte	
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	nein
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Reiseausweis für Flüchtlinge
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 3 Jahren (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Flüchtlinge	
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	nein
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Reiseausweis für Flüchtlinge
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 3 Jahren (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Subsidiär Schutzberechtigte	
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	1 Jahr
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	ja, solange im Bezug von öffentlichen Leistungen
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Pass des Heimatstaats erforderlich
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 5 Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

sonstige Abschiebungsverbote	
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 3 AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Duldung
Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis	1 Jahr
Erwerbstätigkeit selbständige Tätigkeit nicht gestattet	Beschäftigung gestattet,
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	ja, solange im Bezug von öffentlichen Leistungen
Teilnahme am Integrationskurs	nur mit Zulassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Antrag direkt beim BAMF oder über Kursträger)
Pass	Pass des Heimatstaats erforderlich
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 5 Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

Es empfiehlt sich, umgehend nach Erhalt des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen, da mit Ablauf des Monats der rechtskräftigen Entscheidung des BAMF der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet. Bei festgestellten sonstigen Abschiebungshindernissen endet der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erst mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis.

Die Beantragung der Grundsicherung hat persönlich zu erfolgen, bei:

- Jobcenter Landkreis Starnberg  
Moosstr. 5  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 95964-0  
E-Mail: [jobcenter-lk-starnberg@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-lk-starnberg@jobcenter-ge.de)  
Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Bitte beachten Sie, dass das Jobcenter Leistungen nur unbar ausbezahlt, d.h. die Antragsteller müssen über ein Bankkonto verfügen. Sofern ein Bankkonto bisher nicht eröffnet wurde, sollte dies noch mit der Aufenthaltsgestattung getan werden (siehe hierzu auch Nr. 9.3, Seite 49).

Die nunmehr aufenthaltsberechtigten Ausländer sind zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden kann. Sie werden deshalb mit einem Schreiben der Unterkunftsverwaltung oder der Regierung von Oberbayern zum Auszug aus der Asylunterkunft aufgefordert und sind verpflichtet sich auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Unterkunft zu suchen. Ein Verbleib in der Asylbewerberunterkunft kann nur noch kurzzeitig erfolgen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Unterkunftsverwaltung zu treffen.

Die Höhe der Leistungen zur Anmietung einer Wohnung erfragen Sie bitte beim zuständigen Leistungssachbearbeiter des Jobcenters.

Beim Fachbereich 42 – Wohnraumförderung des Landratsamtes Starnberg kann ein Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins gestellt werden, um auch geförderte Mietwohnungen beziehen zu können. Informationen hierzu erhalten Sie bei:

- Landratsamt Starnberg  
Fachbereich 42 – Wohnraumförderung  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Herr Wieland  
Telefon: 08151 148-488  
E-Mail: [wieland.wohnraumfoerderung@lra-starnberg.de](mailto:wieland.wohnraumfoerderung@lra-starnberg.de)  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

## IV.

# MONATLICHE LEISTUNGEN

- n ANSPRECHPARTNER
- n SACHLEISTUNGEN
- n GELDLLEISTUNGEN
- n MEHRBEDARFE
- n VERMÖGENSFREIBETRAG



#### 4. Monatliche Leistungen

Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens oder nach negativer Entscheidung des BAMF über den Asylantrag, solange sie im Besitz einer Duldung sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen bestehen aus Sach- und Geldleistungen. Die Leistungshöhe entspricht weitgehend dem sogenannten Arbeitslosengeld II.

Die Auszahlungstermine werden den Asylbewerbern monatlich vom Team 221 – soziale Hilfen bekannt gegeben.

##### 4.1 Ansprechpartner

Landratsamt Starnberg  
Team 221 – soziale Hilfen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
E-Mail: [soziales@lra-starnberg.de](mailto:soziales@lra-starnberg.de)  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Herr Hofmann (A-Ar)  
Telefon: 08151 148-514  
E-Mail: [christian.hofmann@lra-starnberg.de](mailto:christian.hofmann@lra-starnberg.de)
- Herr Igl (As-Ba und On-Re)  
Telefon: 08151 148-941  
E-Mail: [michael.igl@lra-starnberg.de](mailto:michael.igl@lra-starnberg.de)
- Frau Strobl (Bb-I)  
Telefon: 08151 148-945  
E-Mail: [anna-lena.strobl@lra-starnberg.de](mailto:anna-lena.strobl@lra-starnberg.de)
- Frau Wolleschak (J-Mom)  
Telefon: 08151 148-944  
E-Mail: [sarah.wolleschak@lra-starnberg.de](mailto:sarah.wolleschak@lra-starnberg.de)

- Frau Strauß (Mon-0m)  
Telefon: 08151 148-241  
E-Mail: [daniela.strauss@lra-starnberg.de](mailto:daniela.strauss@lra-starnberg.de)
- Frau Wagner (Ri-Z)  
Telefon: 08151 148-982  
E-Mail: [susanne.wagner@lra-starnberg.de](mailto:susanne.wagner@lra-starnberg.de)

##### 4.2 Sachleistungen

Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, usw.) sowie die Grundausstattung mit Möbeln und Gebrauchsgütern des Haushalts (Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Handtücher, Bettwäsche) wird Asylbewerbern als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

##### 4.3 Geldleistungen

Die monatlichen Geldleistungen setzen sich aus dem Taschengeld als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto und Schreibmittel und der Hilfe zum Lebensunterhalt, z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, und zur Gesundheits- und Körperpflege zusammen.

Die Höhe der Leistung ist u. a. vom Alter des Asylbewerbers abhängig und wird für jede Person bzw. jede Familie individuell berechnet.

Beispiele zur Höhe der monatlichen Geldleistungen können aus der Tabelle auf der folgenden Seite entnommen werden.

Beispiele zur Höhe der monatlichen Geldleistungen (ohne Sachleistungen):

	Taschengeld	Hilfe zum Lebensunterhalt	Gesamt
volljährig alleinstehend	135,00 EUR	185,14 EUR	320,14 EUR
Ehegatten je	122,00 EUR	165,70 EUR	287,70 EUR
Kind von 0 bis 6 Jahren	79,00 EUR	127,12 EUR	206,12 EUR
Kind von 7 bis 14 Jahren	83,00 EUR	146,74 EUR	229,74 EUR
Kind von 15 bis 17 Jahren	76,00 EUR	182,94 EUR	258,94 EUR
Volljährige im Haushalt	108,00 EUR	148,79 EUR	256,79 EUR

### 4.4 Mehrbedarfe

Im Einzelfall können auf Antrag zusätzliche Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

So wird z. B. bei Schwangerschaft ein Schwangerschaftsmehrbedarf gewährt. Dieser beträgt 17 % des der werdenden Mutter zustehenden Regelsatzes. Der Mehrbedarf wird ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt, jedoch nur, wenn bis dahin eine Antragstellung unter Vorlage des Mutterpasses erfolgt ist. Zusätzlich wird frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin eine Erstlingsausstattung als vorrangige Sachleistung (z. B. Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne) sowie eine einmalige Geldleistung in Höhe von 125,00 EUR (für Fläschchen, Schnuller, etc.) ausbezahlt. Für Schwangerschaftsbekleidung der Mutter werden zusätzlich einmalig 128,00 EUR bewilligt.

### 4.5. Vermögensfreibetrag

Es gilt ein Vermögensfreibetrag für jedes Familienmitglied in Höhe von 200 EUR. Der Betrag bleibt immer bestehen, erhöht sich nicht im Laufe der Monate.

# V.

## ARZTBESUCHE, KRANKEN- BEHANDLUNGEN, IMPFUNGEN

### 5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird Asylbewerbern die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung gewährt. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ein. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen werden vom Leistungsspektrum erfasst, ebenso die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9.

Kein Leistungsanspruch besteht hingegen auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlichen kurzen Dauer des Aufenthalts nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus.

Asylbewerber erhalten zunächst keine Krankenversicherungskarte sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Die Ausgabe der Behandlungsscheine erfolgt vom Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen. Ab dem 15. Monat können Krankenversicherungskarten ausgestellt werden.

Die Asylbewerber erhalten bei Erstantragstellung (nach Zuzug in den Landkreis Starnberg) eine Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert. Die Arztpraxis kann den Behandlungsschein telefonisch beim Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen, anfordern. Bei geplanten Arztbesuchen nach Terminvereinbarung empfiehlt es sich jedoch den Behandlungsschein vorab ausstellen zu lassen und bei der Wahrnehmung des Behandlungstermins in der Arztpraxis vorzulegen.

Für medizinische Kosten, welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen, gestellt werden. Diesem sind ein ärztliches Attest, ein Kostenvorschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute Erkrankungen und Schmerzzustände, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinische gebotenen Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen,...) entspricht, beizulegen.

Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am Wochenende und in der Nachtzeit – natürlich je nach Schwere der Erkrankung – nicht immer gleich ein Notruf abgesetzt werden kann oder eine Fahrt ins Krankenhaus erforderlich sein muss. Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht in diesen Zeiten unter der kostenlosen Telefonnummer: 08151 116117 zur Verfügung und macht ggfs. auch Hausbesuche.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen auf Grund der freien Arztwahl keine Empfehlungen von Ärzten, insbesondere mit Fremdsprachenkenntnissen geben können. Es steht Ihnen jedoch frei die Arztpraxen in der Nähe der Asylbewerberunterkünfte zu kontaktieren und die evtl. vorhandenen Sprachkenntnisse zu erfragen. Sie können dann diese Broschüre mit Ihren gewonnenen Kenntnissen individuell ergänzen. Hierfür stehen Ihnen die letzten Seiten dieser Broschüre zur Verfügung.

#### Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg  
Team 221 – soziale Hilfen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
E-Mail: [soziales@lra-starnberg.de](mailto:soziales@lra-starnberg.de)  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Herr Hofmann (A-Ar)  
Telefon: 08151 148-514  
E-Mail: [christian.hofmann@lra-starnberg.de](mailto:christian.hofmann@lra-starnberg.de)
- Herr Igl (As-Ba und On-Re)  
Telefon: 08151 148-941  
E-Mail: [michael.igl@lra-starnberg.de](mailto:michael.igl@lra-starnberg.de)
- Frau Strobl (Bb-I)  
Telefon: 08151 148-945  
E-Mail: [anna-lena.strobl@lra-starnberg.de](mailto:anna-lena.strobl@lra-starnberg.de)

- Frau Wolleschak (J-Mom)  
Telefon: 08151 148-944  
E-Mail: sarah.wolleschak@lra-starnberg.de
- Frau Strauß (Mon-0m)  
Telefon: 08151 148-241  
E-Mail: daniela.strauss@lra-starnberg.de
- Frau Wagner (Ri-Z)  
Telefon: 08151 148-982  
E-Mail: susanne.wagner@lra-starnberg.de

## VI.

# ARBEITSGELEGENHEITEN, BESCHÄFTIGUNGEN, AUSBILDUNGEN

- n ARBEITSGELEGENHEITEN
- n BESCHÄFTIGUNGEN, AUSBILDUNGEN

## 6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen

Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die (unselbständige) Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung oder Praktika. In den ersten drei Monaten ist es Asylbewerbern nicht gestattet eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

### 6.1 Arbeitsgelegenheiten

Vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (aber auch darüber hinaus) können Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG wahrnehmen. Die Arbeitsgelegenheiten können nur bei öffentlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Vereinen bzw. Institutionen wahrgenommen werden. Es muss sich um Arbeiten handeln, die hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt sonst nicht verrichtet worden wären und die 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Für die geleistete Arbeit wird vom Team 221 – Soziale Hilfen im Landratsamt Starnberg eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR pro Stunde ausgezahlt, ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit hat keine Auswirkung auf Fragestellungen der Kranken- und Rentenversicherung.

Vor Aufnahme der Arbeitsgelegenheit muss die Zustimmung des Teams 221 – Soziale Hilfen im Landratsamt Starnberg eingeholt werden. Genauere Infos finden Sie auf unserer Internetseite unter:  
[http://www.lk-starnberg.de/media/custom/613\\_27857\\_1.PDF?1450702941](http://www.lk-starnberg.de/media/custom/613_27857_1.PDF?1450702941)

#### Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg  
Team 221 – soziale Hilfen  
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg  
E-Mail: [soziales@lra-starnberg.de](mailto:soziales@lra-starnberg.de)  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Herr Igl  
Telefon: 08151 148-941  
E-Mail: [michael.igl@lra-starnberg.de](mailto:michael.igl@lra-starnberg.de)

## 6.2 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Mit dem im Juli 2016 verabschiedeten Integrationsgesetz wird das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) unter der Federführung der Bundesagentur für Arbeit eingeführt. Das Programm läuft seit August 2016 und soll voraussichtlich bis 31.12.2020 durchgeführt werden. Es richtet sich an volljährige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen und sich im laufenden Asylverfahren befinden. Von der Teilnahme sind Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Menschen ausgeschlossen. Inhaltlich sollen niederschwellige gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für eine sinnstiftende Beschäftigung bis zur Entscheidung über das Asylverfahren eingeichtet werden. Das bundesfinanzierte Arbeitsmarktprogramm sieht drei wesentliche Akteure für die Umsetzung vor; örtliche Beschäftigungsträger bieten geeignete Arbeitsgelegenheiten an, unterstützen die Auswahl der Teilnehmenden, führen die geplanten Maßnahmen durch und fassen teilnehmerbezogene Ergebnisse für die Bundesagentur für Arbeit zusammen. Der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde, also das LRA Starnberg, kommt das alleinige Antragsrecht hinsichtlich der Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten zu sowie die Auswahl und Zuweisung der Teilnehmenden. Die Bundesagentur für Arbeit wiederum prüft und bewilligt die Anträge der Kommunen und rechnet die entstehenden Maßnahmekosten und Aufwandsentschädigungen für die Teilnehmenden direkt mit den Beschäftigungsträgern ab. Als Beschäftigungsträger kommen generell die Kommunen selbst in ihrer Funktion als Träger der Gemeinschaftsunterkünfte (s.g. interne FIM) oder gemeinnützige, kommunale oder staatliche Träger (s.g. externe FIM) in Betracht. Die Arbeitsgelegenheiten werden jeweils für 12 Monate bewilligt. Eine Teilnahme ist für 6 Monate und in einem Umfang von max. 30 Stunden pro Woche möglich, sofern nicht vorrangige Maßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen und weiteren Bildungsmaßnahmen dagegen sprechen. Eine zeitgleiche Teilnahme ist - sofern kombinierbar - möglich. Interne Arbeitsgelegenheiten werden mit 85 Euro je Monat und besetztem Platz honoriert, für externe Plätze werden 250 monatlich Euro erstattet. Die Teilnehmenden erhalten eine auf die Leistungsgewährung anrechnungsfreie Aufwandsentschädigung i.H.v. 0,80 Euro/Std.

#### Ansprechpartner:

- Herr Igl  
Telefon: 08151 148-941, E-Mail: [michael.igl@lra-starnberg.de](mailto:michael.igl@lra-starnberg.de)

### 6.3 Beschäftigungen, Ausbildungen

Nach der dreimonatigen Wartefrist kann abweichend von § 4 Abs. 3 des AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika erlaubt werden. Dies gilt jedoch nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG. Diesem Personenkreis darf während des (gesamten) Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Zur Beantragung der Genehmigung (egal ob Beschäftigung, Praktikum oder Berufsausbildung) ist der Ausländerbehörde immer das vollständig ausgefüllte Formular zur Ausländerbeschäftigung zusammen mit einem Entwurf des Arbeits-, Praktikums- oder Ausbildungsvertrages vorzulegen. Die Unterlagen können auch per E-Mail an die u.g. E-Mail-Adresse übersandt werden.

Ist für die Erlaubnis der Ausübung einer Beschäftigung oder von Praktika die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, wird sie von der Ausländerbehörde eingeholt. Die Aufnahme einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Unbezahlte Praktika sind nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Eine Erwerbstätigkeit, ein Praktikum oder eine Berufsausbildung darf jedoch nur und erst aufgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde dies in der Aufenthaltsgestattung erlaubt hat.

#### Ansprechpartner:

- Landratsamt Starnberg  
Team 313 – Ausländerwesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-334  
E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de

Die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika muss dem Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen (Ansprechpartner siehe unter Nr. 6.1), unverzüglich nach Vertragsabschluss und Genehmigung durch die Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Die Lohn- bzw. Gehaltsnachweise müssen monatlich vorgelegt werden.

Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen.

Dem Asylbewerber wird jedoch ein Freibetrag eingeräumt, welcher 25 % des Einkommens beträgt. Die 25 % des Einkommens dürfen jedoch maximal 50 % des Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhalts gemäß den Leistungen des AsylbLG betragen.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können nicht erstattet werden.



## VII.

KINDERGARTEN- UND  
SCHULBESUCH

n SCHULPFLICHTIGE KINDER  
n BERUFSSCHULPFLICHTIGE JUGENDLICHE

## 7. Kindergarten- und Schulbesuch

Kinder von Asylbewerberfamilien haben ab der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres (vgl. §24 SGB VIII). Der zeitliche Umfang dieses Anspruchs richtet sich ebenso wie bei anderen Kindern nach dem individuellen Bedarf des Kindes sowie seiner Erziehungsberechtigten (§24 SGB VIII).

Die Eltern von Asylbewerberkindern haben zudem Anspruch auf sog. wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, d. h. die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung werden bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt übernommen.

**Ansprechpartner für den Rechtsanspruch:**

Landratsamt Starnberg  
Fachaufsicht für Kindertagesstätten  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg

- Frau Wenisch  
Telefon: 08151 148-404  
E-Mail: [christa.wenisch@lra-starnberg.de](mailto:christa.wenisch@lra-starnberg.de)

- Frau Ebbinghaus  
Telefon: 08151 148-546  
E-Mail: [johanna.ebbinghaus@lra-starnberg.de](mailto:johanna.ebbinghaus@lra-starnberg.de)

**Ansprechpartner für die wirtschaftliche Jugendhilfe:**

- Herr Weiß  
Telefon: 08151 148-206  
E-Mail: [franz.weiss@lra-starnberg.de](mailto:franz.weiss@lra-starnberg.de)

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) können vom Kreisjugendamt gewährt werden.

Das Jugendamt ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

### 7.1 Schulpflichtige Kinder

Kinder von Asylbewerbern unterliegen auch der Schulpflicht. Diese beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland zu greifen. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnortes. Alle schulpflichtigen Kinder werden dem Schulamt des Landkreises Starnberg gemeldet.

Einige Schulen bieten für die schulpflichtigen Kinder, ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen an, eine Übergangsklasse zu besuchen.

Übergangsklassen im Landkreis Starnberg:

- Mittelschule Gilching
- Mittelschule Gauting
- Mittelschule Tutzing
- Grundschule Herrsching
- Mittelschule Starnberg

Die Wohngemeinden übernehmen die Fahrtkosten zur Übergangsklasse, falls der Weg zur Schule über 3 km liegt. Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist im Landratsamt Starnberg zu finden.

Schulpflichtige Schüler erhalten auf Antrag am Schuljahresanfang 70 EUR und im Februar 30 EUR als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Bastelmaterial, Hefte, Kopien, usw.)

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule sowie auch Kindertageseinrichtungen können ebenfalls vom Sozialamt übernommen werden. Auch die Kosten für Schulausflüge sowie für Klassenfahrten können auf Antrag gezahlt werden.

#### **Ansprechpartner:**

Landratsamt Starnberg  
Team 221 – soziale Hilfen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

- Frau Schröter  
Telefon: 08151 148-245  
E-Mail: [kathrin.schroeter@lra-starnberg.de](mailto:kathrin.schroeter@lra-starnberg.de)
- Frau Hartl  
Telefon: 08151 148-438  
E-Mail: [christine.hartl@lra-starnberg.de](mailto:christine.hartl@lra-starnberg.de)

### 7.2 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschule Starnberg ist für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber bei gewöhnlichem Aufenthalt und Unterbringung im Landkreis Starnberg zuständig.

- Staatl. Berufliches Zentrum  
Von-der-Tann-Str. 28  
82319 Starnberg  
Tel.: 0 8151 90887-30  
Fax: 0 8151 90887-44  
E-Mail: [sekretariat@bs-starnberg.de](mailto:sekretariat@bs-starnberg.de)

Die Fahrtkosten zur Berufsschule werden vom Landkreis Starnberg übernommen.

#### **Ansprechpartner:**

Landratsamt Starnberg  
Fachbereich Verkehrswesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg

- Frau Schmiedel  
Tel: 08151 148 587  
E-Mail: [sabine.schmiedel@lra-starnberg.de](mailto:sabine.schmiedel@lra-starnberg.de)

## VIII.

SPRACHKURSE  
INTEGRATIONSKURSE

## 8. Sprachkurse, Integrationskurse

Der Freistaat Bayern übernimmt seit Juli 2013 Kosten von Erstorientierungskursen für Asylbewerber. Die Kurse werden in Oberbayern durch die bfz gGmbH durchgeführt.

Die Volkshochschulen bieten kostenfreie Alphabetisierungskurse an.

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive (momentan aus den Herkunftsländern Iran, Syrien, Eritrea, Irak und Somalia) können seit November 2015 gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze kostenfrei zum Integrationskurs zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs wird bei der Zentrale des BAMF gestellt. Die Antragsformulare werden bei der Asylantragstellung ausgegeben. Wenn der Asylbewerber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten hat, kann er sich einen Integrationskursträger aussuchen. Nähere Infos zu den Integrationskursen finden Sie unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

In den einzelnen Unterkünften und auch unterkunftsübergreifend im Landkreis werden zudem Sprachkurse für Asylbewerber angeboten, die von ehrenamtlichen Helfern abgehalten werden.

**Ansprechpartner:**

Landratsamt Starnberg  
 Fachbereich Asyl – Sozialbetreuung  
 Strandbadstr. 2  
 82319 Starnberg

- Herr Lorenz  
 Telefon: 08151 148-583  
 E-Mail: rainer.lorenz@lra-starnberg.de
- Frau Trägler  
 Telefon: 08151 148-935  
 E-Mail: katharina.traegler@lra-starnberg.de
- Frau Herzog  
 Telefon: 08151 148-971  
 E-Mail: daniela.herzog@lra-starnberg.de
- Frau Büchner  
 Telefon: 08151 148-934  
 E-Mail: daniela.buechner@lra-starnberg.de

Ehrenamtlich Tätige, die Deutschkurse anbieten, können für Unterrichtsmaterialien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von pauschal 500,00 EUR erhalten, sofern die Kurse einen bestimmten Umfang haben. Personal- und Fahrkosten werden jedoch nicht gewährt. Das Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement für den Landkreis Starnberg (KoBE) kann Ihnen die Voraussetzungen für die pauschale Förderung erklären und ist Ihnen bei der Beantragung behilflich.

**Ansprechpartner:**

- KoBE  
 Ilse-Kubaschewski-Haus  
 Hanfelder Str. 10 / 1. OG  
 82319 Starnberg  
 Frau Mach  
 Telefon: 08151 65208-15  
 E-Mail: sabine.mach@kobe-sta.de  
 Internet: www.kobe-sta.de

Nach positiver Entscheidung des BAMF über den Asylantrag entsteht eine Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (siehe Tabelle unter Nr. 3.4).

**Ansprechpartner:**

- Landratsamt Starnberg  
 Team 313 – Ausländerwesen  
 Strandbadstr. 2  
 82319 Starnberg  
 Telefon: 08151 148-334  
 E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de

# IX.

## VERSICHERUNGEN KONTOERÖFFNUNG

- n VERSICHERUNGSSCHUTZ DER ASYLBEWERBER
- n VERSICHERUNGSSCHUTZ WÄHREND IHREM  
EHRENAMTLICHEN EINSATZ
- n ERÖFFNUNG EINES BANKKONTOS

### 9.1 Versicherungsschutz der Asylbewerber

Asylbewerber sind nicht haftpflicht- bzw. unfallversichert, sofern sie nicht eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung abgeschlossen haben.

### 9.2 Versicherungsschutz während Ihrem ehrenamtlichen Einsatz

Die bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammelhaftpflicht- und eine Sammelunfallversicherung für ehrenamtlich / freiwillig Tätige abgeschlossen. Zum Umfang dieses Versicherungsschutzes wird auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung verwiesen.

Mehr auf: [www.ehrenamtsversicherung.bayern.de](http://www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

### 9.3 Eröffnung eines Bankkontos

Laut § 4 des Geldwäschegesetzes ist für eine Kontoeröffnung die Vorlage eines nach inländischen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass-/Ausweisersatzes mit Lichtbild erforderlich. In der Regel akzeptieren die Banken die Aufenthaltsgestattung.



X.

# LISTE DER ANSPRECHPARTNER

## 10. Liste der Ansprechpartner

Landratsamt Starnberg  
Fachbereich Asyl  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
E-Mail: [asyl@lra-starnberg.de](mailto:asyl@lra-starnberg.de)  
Internet: [www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)

### Fachbereichsleitung:

- Frau Neumann  
Telefon: 08151 148-615  
E-Mail: [sabine.neumann@lra-starnberg.de](mailto:sabine.neumann@lra-starnberg.de)

### Fachbereich Asyl – Sozialbetreuung:

- Herr Lorenz  
Telefon: 08151 148-583  
E-Mail: [rainer.lorenz@lra-starnberg.de](mailto:rainer.lorenz@lra-starnberg.de)
- Frau Trägler  
Telefon: 08151 148-935  
E-Mail: [katharina.traegler@lra-starnberg.de](mailto:katharina.traegler@lra-starnberg.de)
- Frau Herzog  
Telefon: 08151 148-971  
E-Mail: [daniela.herzog@lra-starnberg.de](mailto:daniela.herzog@lra-starnberg.de)
- Frau Büchner  
Telefon: 08151 148-934  
E-Mail: [daniela.buechner@lra-starnberg.de](mailto:daniela.buechner@lra-starnberg.de)

### Fachbereich Asyl – Unterkunftsbetreuung:

- Frau Pischetsrieder  
Telefon: 0175 5548187  
E-Mail: [michaela.pischetsrieder@lra-starnberg.de](mailto:michaela.pischetsrieder@lra-starnberg.de)



- Frau Garke  
Telefon: 0151 64049970  
E-Mail: carolin.garke@lra-starnberg.de
- Frau Adlouni  
Telefon: 0151 64049970  
E-Mail: maria.adlouni@lra-starnberg.de

#### Fachbereich Asyl – Ehrenamtskoordination:

- Frau Huber  
Telefon: 08151 148-673  
E-Mail: barbara.huber@lra-starnberg.de

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bei vorgenannten Mitarbeitern vorab telefonisch einen Termin, da sie wegen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht immer an ihrem Arbeitsplatz im Landratsamt anzutreffen sind.

#### Fachbereich Asyl – Unterkunftsverwaltung:

- Frau Schicke (Tutzing / Feldafing / Pöcking)  
Telefon: 08151 148-432  
E-Mail: jemima.schicke@lra-starnberg.de
- Frau Kranzeder (Starnberg / Andechs / Herrsching)  
Telefon: 08151 148-680  
E-Mail: julia.kranzeder@lra-starnberg.de
- Frau Koffler-Wittig (Gauting / Söcking/ Berg)  
Telefon: 08151 148-979  
E-Mail: katrin.koffler-wittig@lra-starnberg.de
- Frau Fastner (Gilching / Wörthsee / Inning)  
Telefon: 08151 148-977  
E-Mail: cornelia.fastner@lra-starnberg.de

- Frau Tessmer  
Telefon: 08151 148-974  
E-Mail: angelique.tessmer@lra-starnberg.de
- Frau Trautwein (Containeranlagen)  
Telefon: 08151 148-981  
E-Mail: yvonne.trautwein@lra-starnberg.de

#### Fachbereich Asyl – Unterkunftsakquise:

- Frau Forsman  
Telefon: 08151 148-672  
E-Mail: susanne.forsman@lra-starnberg.de

Unsere Hausmeister, Herr Panek, Herr Vogel, Herr Richter, Herr Schmid und Herr Barbarian, erreichen Sie über die Mitarbeiterinnen der Unterkunftsverwaltung.

Landratsamt Starnberg  
Team 313 – Ausländerwesen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-334  
E-Mail: abh-asyl@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de

Landratsamt Starnberg  
Fachbereich 42 – Wohnraumförderung  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Herr Wieland  
Telefon: 08151 148-488  
E-Mail: wieland.wohnraumfoerderung@lra-starnberg.de  
Internet: www.lk-starnberg.de

Landratsamt Starnberg  
 Team 221 – soziale Hilfen  
 Strandbadstr. 2  
 82319 Starnberg  
 E-Mail: soziales@lra-starnberg.de  
 Internet: www.lk-starnberg.de

- Herr Hofmann  
 Telefon: 08151 148-514  
 E-Mail: christian.hofmann@lra-starnberg.de
- Herr Igl  
 Telefon: 08151 148-941  
 E-Mail: michael.igl@lra-starnberg.de
- Frau Strobl  
 Telefon: 08151 148-945  
 E-Mail: anna-lena.strobl@lra-starnberg.de
- Frau Wolleschak  
 Telefon: 08151 148-944  
 E-Mail: sarah.wolleschak@lra-starnberg.de
- Frau Strauß  
 Telefon: 08151 148-241  
 E-Mail: daniela.strauss@lra-starnberg.de
- Frau Wagner  
 Telefon: 08151 148-982  
 E-Mail: susanne.wagner@lra-starnberg.de

Jobcenter Landkreis Starnberg  
 Moosstr. 5  
 82319 Starnberg  
 Telefon: 08151 95964-0  
 E-Mail: jobcenter-lk-starnberg@jobcenter-ge.de  
 Internet: www.arbeitsagentur.de

Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“  
 Landsberger Str. 402  
 81241 München  
 Telefon: 089 18917980  
 E-Mail: info@hvmzm.de  
 Internet: www.hvmzm.de

- Gauting  
 Frau Dutta  
 Telefon: 0152-53803891  
 E-Mail: sabine.dutta@hvmzm.de
- Gauting-AOA  
 Herr Imsirovic  
 Telefon: 0152 31981865  
 E-Mail: elvis.imsirovic@hvmzm.de
- Herrsching  
 Frau Slimani  
 Telefon: 0157 73603013  
 E-Mail: salma.slimani@hvmzm.de
- Starnberg und Herrsching-Breitbrunn  
 Frau Strahlhuber  
 Telefon: 0152 53632932  
 E-Mail: katharina.strahlhuber@hvmzm.de
- Inning  
 Frau Stanojevic  
 Telefon: 0157 58743809  
 E-Mail: danica.stanojevic@hvmzm.de
- Weßling  
 Frau Dong  
 Telefon: 0152 53562823  
 E-Mail: shan.dong@hvmzm.de

- Andechs und Seefeld-Hechendorf  
Frau Hadzibeganovic  
Telefon: 01575 8744140  
E-Mail: jasmin.hadzibeganovic@hvmzm.de
- Berg und Pöcking  
Herr Celik  
Telefon: 0157 53606042  
E-Mail: sercan.celik@hvmzm.de
- Krailing  
Herr Mantoan  
Telefon: 0157 30668460  
E-Mail: julian.mantoan@hvmzm.de
- Seefeld  
Frau Herzum  
Telefon: 0176 45554601  
E-Mail: katja.herzum@hvmzm.de
- Gilching  
Herr Kraus  
Telefon: 0151 23450243  
E-Mail: philip.kraus@hvmzm.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)  
Außenstellen München  
Weihenstephaner Str. 7  
81673 München  
Arnulfstr. 9-11  
80335 München  
Telefon: 089 62029-0  
E-Mail: m2posteingang@bamf.bund.de  
Internet: www.bamf.bund.de  
Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 14.1  
Maximilianstr. 39  
80538 München  
Telefon: 089 2176-3259  
Telefon: 089 2176-3278  
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

KoBE  
Ilse-Kubaschewski-Haus  
Hanfelder Str. 10 / 1. OG  
82319 Starnberg  
Frau Mach  
Telefon: 08151 65208-15  
E-Mail: sabine.mach@kobe-lk-sta.de  
Internet: www.kobe-sta.de

Landeshauptstadt München – Sozialreferat  
Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen  
Coming Home  
Franziskanerstraße 8  
81669 München  
Telefon: 089 233-40619  
E-Mail: reintegration@muenchen.de  
Internet: www.muenchen.de/reintegration

Kontakt zu den ehrenamtlichen Helferkreisen (landkreisweit)

- [www.asylhelfer-landkreis-starnberg.de](http://www.asylhelfer-landkreis-starnberg.de)

Kontakt zu den ehrenamtlichen Helferkreisen (einzelne Gemeinden)

- Andechs: [www.asylinandechs.de](http://www.asylinandechs.de)
- Berg: [www.asyl-in-berg.de](http://www.asyl-in-berg.de)
- Feldafing: <http://asyl-in-feldafing.de>
- Gauting: [www.asylgauting.de](http://www.asylgauting.de)
- Gilching: [www.gilching-hilft.de](http://www.gilching-hilft.de)
- Herrsching/Breitbrunn: [www.asyl-hb.de](http://www.asyl-hb.de)
- Inning: [www.asylhelferkreis-inning.de](http://www.asylhelferkreis-inning.de)
- Pöcking: [asyl@gemeinde-poecking.de](mailto:asyl@gemeinde-poecking.de)
- Seefeld: [www.seefeld.de/integration-und-asyl](http://www.seefeld.de/integration-und-asyl)
- Starnberg: [www.asyl-sta.de](http://www.asyl-sta.de)
- Stockdorf: [jjecht@gmx.de](mailto:jjecht@gmx.de)
- Tutzing: [www.tutzing.de/leben-in-tutzing/fluechtlingshilfe-tutzing/](http://www.tutzing.de/leben-in-tutzing/fluechtlingshilfe-tutzing/)
- Wörthsee: [www.woerthsee-online.de/Welcome/welcome.html](http://www.woerthsee-online.de/Welcome/welcome.html)
- Weßling: [www.integrationspunkt.de](http://www.integrationspunkt.de)

Kontakt zu „Jonas Better Place“ und European Homecare  
(Betreiber der Großunterkünfte)

- Pöcking: [poecking@jonasbetterplace.com](mailto:poecking@jonasbetterplace.com)
- Gauting-AOA: [gauting@jonasbetterplace.com](mailto:gauting@jonasbetterplace.com)
- Seefeld-Hechendorf: [hechendorf@jonasbetterplace.com](mailto:hechendorf@jonasbetterplace.com)

European Homecare (Betreiber der Regierung von Oberbayern)

- Herrsching: [herrsching@eu-homecare.com](mailto:herrsching@eu-homecare.com)
- Pöcking: [poecking@eu-homecare.com](mailto:poecking@eu-homecare.com)
- Berg: [berg@eu-homecare.com](mailto:berg@eu-homecare.com)
- Andechs: [andechs@eu-homecare.com](mailto:andechs@eu-homecare.com)
- Weßling: [wessling@eu-homecare.com](mailto:wessling@eu-homecare.com)
- Seefeld: [seefeld@eu-homecare.com](mailto:seefeld@eu-homecare.com)
- Starnberg: [starnberg@eu-homecare.com](mailto:starnberg@eu-homecare.com)

Diese Informationsbroschüre wird regelmäßig aktualisiert.  
Die jeweils aktuelle Version können Sie sich auf der Internetseite  
des Landratsamtes Starnberg herunterladen

[www.lk-starnberg.de/asyl](http://www.lk-starnberg.de/asyl)

Stand: April 2017









**Kontakt:**

**Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-148  
[www.lk-starnberg.de](http://www.lk-starnberg.de)**

**Sie erreichen uns mit den  
öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg Bahnhof Nord  
oder Bahnhof See sowie  
Bushaltestelle Landratsamt.**